

Artenschutzfachbeitrag

zum

Bebauungsplan TE6 der Stadt Ludwigslust

„Westerweiterung des Gewerbegebietes Süd“

Erstellung der Unterlagen:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke

LandschaftsArchitekten GmbH

Platz der Jugend 14 • 19053 Schwerin

Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265



Landschaftsarchitekt Christian Beste

Dipl.- LaÖk Sandra Blome

Stand: August 2015

Inhalt:

1	Einleitung	3
2	Relevanzprüfung	5
2.1	Ermittlung der prüfrelevanten Arten.....	5
3	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	30
4	Artenschutzbezogene Maßnahmen	50
5	Abschließende Beurteilung	51
6	Quellen und Literatur	52

Tabellen:

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V, LUNG M-V 2010).....	4
Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsgebiet anhand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V, LUNG M-V 2010)	5
Tabelle 3: Prüfung des Vorkommens und der Betroffenheit von Europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum anhand der Artenliste für Mecklenburg-Vorpommern (Quelle: LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V).	17
Tabelle 4: Prüfrelevante Vogelarten.....	29
Tabelle 5: Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	33

1 Einleitung

Aufgabe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist es herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote (Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot) gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) S. 2-4 BNatSchG verstoßen wird. Bei B-Plänen kommt es darauf an, vorhersehbare Handlungen bei der Umsetzung vorab dahingehend zu prüfen, ob ihnen artenschutzrechtliche Verbote dauerhaft entgegenstehen (dauerhaftes artenschutzrechtliches Hindernis der Vollzugsfähigkeit), um das Hineinplanen in eine Verbotslage zu erkennen und möglichst zu vermeiden.

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Arten folgender Gruppen einzugehen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“),
- Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“) und
- In einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten (Eine solche Verordnung existiert zurzeit noch nicht und kann daher nicht angewendet werden.)

Der artenschutzrechtlichen Prüfung dienen nachfolgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der Vogelarten und Anhang-IV-Arten, die im Wirkungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Relevanzprüfung),
- Prüfung des voraussichtlichen Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Art für Art bzw. bezogen auf ökologische Gilden bei häufigen, nicht gefährdeten Vogelarten,
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote und von Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion.
- Abschließende Beurteilung bezüglich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des LUNG M-V vom 2.7.2012. Außerdem wird hinsichtlich der Relevanzprüfung und der Anwendung der Verbotstatbestände auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung (BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V, 2010, im Folgenden als LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V bezeichnet) sowie auf diesbezügliche Veröffentlichungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) zurückgegriffen.

Prüfrelevant sind alle europarechtlich geschützten Arten, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von Auswirkungen des Vorhabens ausgelöst werden können. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Art für Art zu betrachten. Bei den Europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für wertgebende, besonders geschützte oder gefährdete Arten. Viele ungefährdete Vogelarten werden hingegen in Gruppen, die in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können, im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung). In der Tabelle 1 sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V, LUNG M-V 2010)

Bearbeitungstiefe	Arten / Artengruppen
Einzelprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie • Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, • Arten des Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Rastvogelarten mit in M-V regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf- und Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten), • Gefährdete Vogelarten nach der Roten Liste M-V bzw. der BRD, • Vogelarten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung), • Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, • in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/ gelistete Vogelarten, • Vogelarten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).
Gruppenprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle anderen Vogelarten, ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“).

Die Relevanzprüfung (s. Kap. 2) stützt sich auf die folgenden Erfassungen und Kartierungen:

- Artenschutzbezogene Kartierung der zu fällenden Bäume (s. Ergebnisbericht in Anlage 3),
- Auswertung der Daten des LUNG M-V hinsichtlich des Vorkommens besonders störungsempfindlicher Groß- und Greifvögel (Störche, Kraniche, Adler, Wanderfalken). Eine Auswertung der auf TK-25-Quadranten bezogenen Daten der Jahre 2008-2013 des LUNG M-V zu Greif- und Großvögeln ergab für den Quadranten 2634-4 (Größe ca. 2,75 km x 2,75 km), in dem sich das Plangebiet befindet, zwei Kranichbruten und je eine Brut der Arten Schwarz- und Weißstorch. Brutvorkommen störungsempfindlicher Großvogelarten sind im 300-m-UR jedoch ausgeschlossen, da geeignete Biotope nicht vorhanden sind. Es wurden alle relevanten Gehölzstrukturen in Augenschein genommen. Horste von Störchen oder Greifvögeln wurden nicht vorgefunden.
- Auswertung der Biotoptypenkartierung. Hinsichtlich der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung wird auf die Karte 1 und auf die Beschreibung der erfassten Biotoptypen im Umweltbericht verwiesen. Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich zuzüglich 25 m Umfeld.

Der Geltungsbereich liegt in der Ackerlandschaft zwischen Rögnitz und Eldeniederung am südwestlichen Rand von Ludwigslust, in Techentin. Im Osten wird die Vorhabensfläche von bereits bestehenden Gewerbegebietsflächen begrenzt. Dort befindet sich ein Regenrückhaltebecken mit Weidengebüsch und Schilfröhricht. Im Norden schließt an das Gebiet eine Baumhecke an. Dahinter befindet sich eine Kleingartenanlage. Im Westen schließen sich an die Vorhabenfläche weitere Ackerflächen an. Die südliche Grenze bildet ein Graben mit Erlengehölzsaum. Die Fläche des Geltungsbereichs besteht größtenteils aus einer Ackerfläche. Am ländlichen Weg westlich des bestehenden Gewerbegebietes sind Einzelbäume, im Unterwuchs eine Siedlungshecke aus überwiegend nicht heimischen Gehölzen, sowie eine Baumhecke vorhanden.

2 Relevanzprüfung

2.1 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt durch eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung, (s. Karte 1) sowie der artenschutzbezogenen Kartierung der zu fällenden Bäume (GUTACHTERBÜRO M. BAUER 2015). Bei der Kartierung wurden die Bäume nach Vorkommen von Höhlenbewohnenden Vögeln, Fledermäusen und holzbewohnenden Käfern untersucht. Es konnten keine der genannten Artengruppen in den betroffenen Bäumen festgestellt werden.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In einem ersten Schritt wurden alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH- Richtlinie streng geschützten Arten aufgelistet und auf ein mögliches Vorkommen im UR und auf eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben hin geprüft (Tabelle 2).

Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsgebiet anhand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V, LUNG M-V 2010)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien									
<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchunke	x	1	2	U1	-	-	-	Sämtliche Amphibienarten sind auf unterschiedlich ausgeprägte Gewässerbiotope angewiesen (Teillebensräume zur Reproduktion), leben aber außerhalb der Fortpflanzungszeit entweder im Nahbereich der Gewässer, häufig aber auch in terrestrischen Lebensräumen (z. B. in größeren Gehölz- und Waldbiotopen, Parks, Feucht- und Nasswiesen, Mooren, auch in Gärten und Hecken).
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	3	2	U1	-	-	-	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	2	U1	-	-	-	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	2	3	XX	x	-	x	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	2	3	U1	x	-	x	Die Arten sind empfindlich gegenüber einer Zerstörung der Gewässer.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
	te								ser- und Landlebensräume sowie gegenüber einer Zerschneidung der Landschaft durch Baumaßnahmen. Das Regenrückhaltebecken im Gewerbegebiet hat grundsätzlich eine Eignung als Amphibienlaichhabitat. Andere Bereiche des UR mit Gehölzen und Gräben können Amphibien als Landhabitat dienen. Typische Amphibienarten halboffener Landschaften mit sandigen Böden sind Teichfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Laubfrosch, Erdkröte und Grasfrosch, von diesen Arten sind der Moorfrosch, der Laubfrosch und die Knoblauchkröte in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Diese Arten können sowohl das RRB als Laichhabitat nutzen, als auch in den vorgenannten Landhabitaten vorkommen. Die offene Ackerfläche im Zentrum des UR hat für Amphibien keine relevante Habitatfunktion. Da neben Ackerflächen auch in Gehölzflächen eingegriffen wird, sind die Arten Moorfrosch, Laubfrosch und Knoblauchkröte prüfrelevant.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	2	3	U1	x	-	x	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	3	1	XX	-	-	-	
<i>Rana lessonae</i>	Kl.Wasserfrosch	x	G	2	XX	-	-	-	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	3	2	U1	-	-	-	
Reptilien									
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	2	1	XX	-	-	-	Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik. Da solche Habitate im vorhabenrelevanten Wirkungsbereich nicht vorhanden sind, besteht keine Prüfrelevanz.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	3	2	U1	-	-	-	Typische Lebensräume der Art sind Dünen, Heiden, Trockenrasen, Kiesgruben, sandige Dämme von Verkehrsstrassen, Bahn- und Straßenränder, offener Sand. Derartige Biotope sind im UR des B-Plans TE 6 nicht vorhanden. Die Art ist nicht prüfrelevant.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	1	U2	-	-	-	Die Art lebt in M-V noch vereinzelt an der südöstlichen Landesgrenze vor allem an ruhigen Weihern mit Schilfzone, Wasserpflanzen und besonnten Sandflächen im Uferbereich. Im B-Plangebiet sind keine für die Art geeigneten Gewässer vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können somit ausgeschlossen werden.
Fledermäuse									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	2	1	U1	-	-	-	<p>Quartiere von Fledermäusen können auf der Ackerfläche sowie in den Ruderalfluren, Gebüsch und jungen Baumbeständen ausgeschlossen werden. Die zu fällenden Bäume wurden auf Besatz mit Fledermausquartieren hin fachgutachterlich kartiert. Es wurden keine Quartiere bzw. potenzielle Quartierhöhlen nachgewiesen.</p> <p>Ein geringes aktuelles Potenzial für Quartiere der sogenannten „Hausarten“ Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus haben die Gebäude im Gewerbegebiet. Darüber hinaus können Quartiere in umliegenden Gehölzbeständen und Gebäuden außerhalb des UR nicht ausgeschlossen werden. Da in Gebäude nicht eingegriffen wird, bedurften diese Bereiche keiner Fledermauskartierung.</p> <p>Die Ackerfläche im Geltungsbereich sowie die Gehölze im Randbereich stellen potenzielle Nahrungshabitate von Fledermäusen dar. Strukturarme Ackerflächen werden potenziell von den weniger strukturgebundenen Arten Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus genutzt. Die Hecken und anderen Gehölze stellen potenziell Nahrungshabitate oder Flugleitlinien der Arten Zwerg- und Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus dar. Geringe Verluste von Nahrungshabitaten führen nicht zu artenschutzrechtlichen Verstößen.</p> <p>Die Artengruppe ist wegen nicht gegebener Quartierbetroffenheit und nur geringen Nahrungshabitatverlusten nicht prüfrelevant.</p>
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	G	0	U1	-	-	-	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	G	3	U1	x	-	-	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	V	2	U1	-	-	-	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	D	1	FV	-	-	-	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	-	4	U1	-	-	-	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	V	2	FV	-	-	-	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	V	1	FV	-	-	-	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	-	3	FV	-	-	-	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner	x	D	1	U1	-	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
	Abendsegler								
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	V	3	U1	x	-	-	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	-	4	U1	x	-	-	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	-	4	U1	x	-	-	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	D	-	XX	-	-	-	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	V	4	U1	-	-	-	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	2	-	U1	-	-	-	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbledermaus	x	D	1	U2	-	-	-	
Weichtiere									
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	1	U1	-	-	-	Bewohnt saubere stehende Gewässer, auch dystrophe Gewässer. Die Z. Tellerschnecke ist in M-V sehr selten. Vorkommen sind u.a. aus Westmecklenburg und Rügen bekannt. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit im B-Plangebiet können aufgrund des Fehlens von Gewässerbiotopen ausgeschlossen werden.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	1	U1	-	-	-	Benötigt als Lebensraum saubere mäßig bis schnell fließende Bäche und Flüsse mit abwechslungsreicher Ufergestaltung. Derartige Biotopstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Libellen									
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	1	2	XX	-	-	-	Alle genannten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfgebieten. Im B-Plangebiet sind keine für links genannte Libellenarten geeigneten Biotopstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Arten können somit ausgeschlossen werden.
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	x	G	-	XX	-	-	-	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	1	XX	-	-	-	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	1	0	XX	-	-	-	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	2	U1	-	-	-	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	--	1	XX	-	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Käfer									
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	1	U1	-	-	-	Der Große Eichenbock bewohnt ausschließlich alte, absterbende Eichen. Die Art ist in M-V sehr selten. Im B-Plangebiet sind keine absterbenden alten Eichen mit Lebensraumpotenzial für den Großen Eichenbock vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können somit ausgeschlossen werden.
<i>Dytiscus laticornis</i>	Breitrand	x	1	-	XX	-	-	-	Die Schwimmkäfer benötigen als Lebensraum Stillgewässer. Derartige Biotopstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Schwimmkäferarten können somit ausgeschlossen werden.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	2	-	XX	-	-	-	Die Art wurde bei der Kartierung der zu fällenden Bäume berücksichtigt. Es erfolgten keine Nachweise. Die in Mitteleuropa wärmebegünstigte Kleinklimata bevorzugende Art lebt als Larve im feuchten Mulm der Höhlen alter Laubbäume, vor allem in Eichen, aber auch in Linden, Buchen und anderen Baumarten. Die Imagines sind flugträge, sehr ausbreitungsschwach und halten sich in der Regel am Brutbaum auf. Zur Neubesiedlung von geeigneten Altbäumen werden Distanzen von maximal 1-2 km überwunden (Landesumweltamt Brandenburg 2002) Im B-Plangebiet sind keine Altbäume mit Lebensraumpotenzial für den Eremit vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können somit ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Falter									
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	2	FV	-	-	-	Vorkommen in Seggenrieden, Überflutungsbereichen von Seen, naturnahe Feuchtwiesen, Torfstichen usw. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit im B-Plangebiet können aufgrund des Fehlens von geeigneten Feuchtgebietsbiotopen ausgeschlossen werden.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillerner Feuerfalter	x	2	0	U1	-	-	-	Bewohnt Nährstoffreiche Feuchtwiesen und Feuchtbrachen mit Beständen von der Futterpflanze Polygonum bistorta. Die Art gilt als Zeiger- und Leitart kalter Quellmoorstandorte sowie der reichen Feuchtwiesen mit Polygonum-Beständen. In M-V sehr selten. Derartige Biotopstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	V	4	XX	-	-	-	Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers sind Lichtungen, Schlagfluren, Schneisen u.ä. der Wälder mit den Raupenfutterpflanzen Nachtkerze, Weidenröschen und Blutweiderich. Derartige Biotopstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden; ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art sind ausgeschlossen.
Meeressäuger									
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	--	2	U1	-	-	-	Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Im Untersuchungsgebiet können ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Landsäuger									
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	3	FV	-	-	-	<p>Benötigt langsam fließende bis stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs, wasserreiche Sumpflandschaften oder größere ständig Wasser führende Gräben, wobei Bereiche mit ständiger Anwesenheit von Menschen gemieden werden.</p> <p>Im B-Plangebiet sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Biber vorhanden. Mit einem Vorkommen von Wechselbeziehungen der Art ist bei dem störungsempfindlichen Biber ebenfalls nicht zu rechnen.</p> <p>Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.</p>
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	1	2	U1	x	-	-	<p>Der Fischotter lebt in naturnahen, großräumig vernetzten Fließ- und Stillgewässersystemen mit ausreichendem Nahrungsangebot und wenig erschlossenen störungsarmen Rückzugsräumen. Er ist nachtaktiv und störungsempfindlich.</p> <p>Die Art Fischotter ist regional verbreitet und kann den UR potenziell auf Wanderungen passieren. Einstände oder ein regelmäßiges Vorkommen im UR sind jedoch mangels Habitateignung ausgeschlossen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Art durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Es besteht keine Prüfrelevanz.</p>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	V	0	U1	-	-	-	Die nachtaktive Art bewohnt Gebüsch- und Waldlebensräume mit einer Strauchschicht, bevorzugt mit Hasel- und Brombeergebüschen, seltener Buchenhochwälder oder Nadelgehölze. Im B-Plangebiet ist aufgrund der Biotopausstattung nicht mit einem Auftreten der Art zu rechnen. Für die Haselmaus liegen entsprechend der landesweiten Verbreitungskarte (Artensteckbrief LUNG M-V, 2010) lediglich Vorkommensnachweise für die nördliche Schaalseeregion und die Insel Rügen vor. Es besteht keine Prüfrelevanz.
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	--	0	XX	-	-	-	Die Art benötigt als Lebens- und Rückzugsraumstruktur zusammenhängende dichte Waldstrukturen (oft Truppenübungsplätze). Die Art ist in Deutschland als scheu und siedlungsmeidend anzusehen. Derzeit tauchen in M-V immer wieder vereinzelt Wölfe auf. Das Plangebiet ist als Lebensraum für den Wolf nicht geeignet, da nur wenige zusammenhängende Waldflächen vorhanden sind und das Plangebiet an die Bebauung von Ludwigslust angrenzt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Fische									
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	--	0	XX	-	-	-	Der Stör ist auf größere naturnahe Fließgewässer angewiesen, die im B-Plangebiet nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Gefäßpflanzen									
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x		1	U1	-	-	-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. A. palustris bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden. Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Sie müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen. Im UR sind keine entsprechenden Standortbedingungen vorhanden.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	x		2	U2	-	-	-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Diese sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x		R	U2	-	-	-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Die Art besiedelt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Standortbedingungen ausgeschlossen werden.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x		1	U1	-	-	-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Als eine Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Solche Standortbedingungen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen ist.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Torf-Glanzkräuter	x		2	U1	-	-	-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermoores bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Solche Standortbedingungen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen ist.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x		1	U2	-	-	-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben. In M-V sind nur drei Standorte bekannt. Da die Art nur konkurrenzstark ist und bei Eutrophierung sehr schnell verschwindet, ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit entsprechenden Nährstoffeinträgen auch nicht mit einem Vorkommen im UR zu rechnen.

Erläuterung der Abkürzungen in der Tabelle:

BArtSchV Anl. 1, Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL D, RL M-V: Art geführt in der Roten Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns, Abkürzungen der Roten Liste: 0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell bedroht, R = extrem selten, - = kein Eintrag in der Roten Liste, -- = keine Angaben ermittelbar

EHZ M-V: Erhaltungszustand der FFH-Art für die kontinentale biogeographische Region in Mecklenburg-Vorpommern, FV = günstig, U1 = ungünstig, U2 = schlecht, XX = unbekannt

Im Ergebnis sind folgende nach Anhang-IV geschützte Amphibienarten prüfrelevant: Laubfrosch, Moorfrosch, Knoblauchkröte.

Europäische Vogelarten

Die durchgeführten Erfassungen und Kartierungen sind am Ende von Kap. 1 aufgeführt. Dort wurde dargestellt, dass Brutplätze von Groß- und Greifvögel von dem Planvorhaben nicht betroffen sind.

Häufigere Greifvogelarten wie Rotmilan, Mäusebussard oder Turmfalke können das Plangebiet als Nahrungsgast nutzen. Aufgrund der geringen Größe handelt es sich aber nicht um essentielle Nahrungsflächen. Somit ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen.

In den kartierten, von Fällung betroffenen Bäumen wurden keine Vogelbruthöhlen erfasst. Somit können Höhlenbrüter wie Kohlmeise oder Feldsperling zwar im UR vorkommen, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist aber ausgeschlossen.

Entsprechend der Biotop des Untersuchungsgebietes kommen sowohl Arten des Siedlungsbereichs, wie Türkentaube, Bachstelze, Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe, als auch Arten der Flurgehölze und der offenen landwirtschaftlichen Flächen vor. Zu ersteren zählen die Arten Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, Ringeltaube, Amsel, Zilpzalp, Gimpel, Grünfink, Dorn-, Garten- und Mönchsgrasmücke, Bluthänfling und Goldammer, zu letzteren Schafstelze, Feldlerche und Grauammer. Aufgrund der sandigen Böden kann im Übergangsbereich der Baumhecken zu den Offenflächen auch der Ortolan vorkommen. Im Westen des UR wurde der Eisvogel als Nahrungsgast an den Gräben beobachtet. Da in Gräben nicht eingegriffen wird, ist die Art nicht betroffen.

Arten des Siedlungsbereichs sind ausschließlich potenziell als Nahrungsgast betroffen und daher nicht prüfrelevant.

Das Plangebiet hat aufgrund seiner geringen Größe und siedlungsnahen Lage keine relevante Funktion für Durchzug und Rast von Zugvögeln. Gemäß der „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (ILN & IfAÖ 2007) handelt es sich um Flächen mit geringer Bedeutung der Rastgebietsfunktion. Kleinvogeldurchzug kann auf den Ackerflächen bzw. in den Gehölzen des UR vorkommen. Allerdings sind die durchziehenden Kleinvögel wenig ortsgebunden und der UR zu klein für eine Relevanz dieser Gruppe im Sinne des Artenschutzes bzw. der Eingriffsregelung. Dementsprechend ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Zug- und Rastvögeln ausgeschlossen.

In der folgenden Tabelle 3 wird anhand der Gesamtartenliste der in M-V vorkommenden Europäischen Vogelarten eingeschätzt, welche Arten potenziell im UR aufgrund ihrer Habitatansprüche vorkommen können. Für diese Arten erfolgt in der 3. Tabellenspalte ein Eintrag zum Status im UR. In Spalte vier wird angegeben, ob die Art durch das Vorhaben beeinträchtigt werden kann und deshalb einer Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu unterziehen ist. In Spalte 5 ist vermerkt, ob gemäß der vorgenannten Kriterien eine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich ist. Bei den Arten mit Gruppenprüfung erfolgt in Spalte 6 eine Einordnung in eine ökologische Gruppe anhand des arttypischen Brutplatzes (z.B. Gehölzfreibrüter).

Tabelle 3: Prüfung des Vorkommens und der Betroffenheit von Europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum anhand der Artenliste für Mecklenburg-Vorpommern (Quelle: LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2007	RL MV 2003	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Aaskrähé	<i>Corvus corone</i>	Pot: BV, NG	X		fg							M 02 – E 08	3.000 -3.500 BP, Wg	
Alpenstrandläufer, Kleiner	<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	-	-	X		1	1	x		x		A 04 -E 07	7-9, sehr starker Rückgang	> 60%
Alpenstrandläufer, Nordischer	<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	-	-	X					x	x			Dz	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Pot: BV, NG	X		fg							A 02 – E 08	400.00 -455.000 BP	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	-	X			2		x			A 03 – A 08	130 -160 BP	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Pot: BV, NG	-	X	hö							A 04 – M 08	22.000 -26.000 BP	
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	X								A 03 – A 09	1.500 -3.200 BP	> 40%
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Pot: NG	-	X		3					x	E 04 – E 08	290 -340 BP	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	-		bg	V						A 04 – E 07	14.000 - 19.500 BP	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	-	-	X		1	1		x	x		E 03 – E 08	700 -1.400 BP, starker Rückgang, Dz	
Bergente	<i>Aythya marila</i>	-	-	X		R			x				Dz und Wg (v. a. Ostseeküste)	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	Pot: D	-		-							M 05 – A 09	keine aktuellen Brutvorkommen in MV, Dz, Wg	
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	-	-		fg		2					A 04 – E 08	700 -1.400 BP	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2007	RL MV 2003	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	-	X						x		E 04 – E 08	z.Zt. Keine Brutvorkommen in MV, Ansiedlung aufgrund Klimaveränderungen jedoch möglich	
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	Pot: D	-	X									selten, 250 -360 BP, Dz, Wg	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	X					x				1 BP, Dz und Wg	
Bläsralle/ Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	X			V		x			A 04 – E 07	7.000 -15.500 BP, Wg	
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	X	hö	V		x		x		M 03 – M 08	320 -550 BP	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Pot: BV, NG	-	X	hö							M 03 – A 08	115.000 -135.000 BP	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Pot: BV, NG	X		fg	V	V					A 04 – A 09	13.500 -24.000 BP, sehr starker Rückgang	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	-	-	X		1	1	x		x		A 03 – E 08	spärlich, 20 BP	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	-	X					x			M 03 – E 08	380-650 BP, rel. seltener Wg	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	-	-	X		2	1	x		x		M 04 -E 08	390 -764 BP	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	-	X		3	3					A 04 – E 08	9.000 -19.500 BP	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	-	X				x		x			Dz	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Pot: BV, NG	X		fg							A 04 – E 08	225.000 -250.000 BP	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Pot: BV, NG	-	X	hö							E 02 -A 08	51.000 -63.000 BP	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Pot: NG	-	X			V		x			A 03 – E 08	1.400 -2.500 BP	
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	-	-			0	0	x		x		A 05 -E 08	augestorben, keine Wiederbesiedlung zu erwarten	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Pot: BV, NG	X		bg							E 04 – E 08	69.000 -92.000 BP	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	-	X		V				x		M 04 – E 08	2.100 -3.200 BP	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Pot: BV, NG	X		fg							E 02 – A 09	12.000 -18.000 BP	
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	-	-	X			R		x			A 04 -A 09	12-44 BP, Dz und Wg (Ostsee)	
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	-	-	X					x				Wg (Ostsee)	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Na: NG	-	X				x		x		M 03 – M 09	800 -1.400 BP	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2007	RL MV 2003	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Elster	<i>Pica pica</i>	Pot: BV, NG	X		fg							A 01 – M 09	6.000 -8.000 BP	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Pot. D	-	X								A 04 – M 08	340 -390 BP	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Pot: BV, NG	X	X		3	3					A 03 – M 08	150.000 -175.000 BP	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	-	X	bag	V	2					E 04 – A 08	5.000 -8.500 BP	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Pot: BV, NG	-	X	hö	V	3					A 03 – A 09	38.000 -52.000 BP	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	X								A 02 – E 06	330 -550 BP, Dz, Wg	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	-	-	X		3		x			x	M 03 – A 09	159 -166 BP	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Pot: BV, NG	X		bg							A 04 – E 08	48.000 -61.000 BP, sehr starker Rückgang	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	-	X						x		M 03 – A 08	470 -600 BP	
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	-	-	X		2		x		x		M 04 – A 08	1.199 -1.547 BP	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	-	-	X		2	1		x	x		A 04 – A 08	4-5 BP, Dz	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	-	X		2			x			E 03 – A 08	120 -150 BP, Dz und Wg	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Pot: BV, NG	-	X	hö							E 03 – A 08	12.000 -16.000 BP	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Pot: BV, NG	X		fg							E 04 – E 08	135.000 -165.000 BP	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	X					x			M 04 – E 08	8.000 -13.500 BP	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	X								M 03 – A 08	350 -470 BP	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Pot: BV, NG	X		fg							A 05 – M 08	19.500 -29.000 BP	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Pot: BV, NG	X	X	fg		3					A 04 – A 08	4.500 -8.000 BP	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Pot: BV, NG	X		fg							M 03 – E 08	3.800 -8.000 BP	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Pot: BV, NG	X	X	bg		V					E 03 – E 08	86.000 -100.000 BP	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Pot: NG	-	X		1	0	x		x		M 03 -E 07	ausgestorben, keine Wiederansiedlung zu erwarten, jedoch Dz	
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	Pot: BV, NG	X	X		3	V		x	x		A 03 – E 08	7.500 -16.500 BP	
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	X					x			A 03 – A 08	4.200 -6.500 BP, Dz und Wg	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2007	RL MV 2003	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Pot: NG	-	X								E 02 – E 07	3.415 -4247 BP	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	X					x			E 04 – M 08	12.000 -18.000 BP	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	-	-	X		2		x		x		A 03 – A 08	keine bekannten Brutvorkommen	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	-	-	X		1	1		x	x		A 03 – A 08	30-40 BP, starker Rückgang, Dz	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Pot: BV, NG	X		fg							A 04 – M 09	93.000 -115.000 BP	
Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	-	-	X		R	R						1-3 BP	> 60%
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Pot: NG	-	X						x		E 02 – A 08	900 -1.900 BP	
Gryllsteine	<i>Cephus grylle</i>	-	-		-								Wg (Ostsee)	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Pot: NG	-	X							x	A 03 – E 08	650 - 800 BP	
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	-	-	X		1	2			x		E 03 – A 09	1.000 -1.700 BP	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	X	hö							E 03 – A 08	8.500 -12.500 BP	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	X			V		x			E 03 – M 09	3.500 -4.000 BP, Wg (v. a. Ostsee)	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Pot: BV, NG	-	X	hö							M 03 – A 09	13.500 -17.500 BP	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Pot: BV, NG	-	X	hö	V	V					E 03 – A 09	82.000 -115.000 BP	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Pot: BV, NG	X		fg							A 04 – A 09	35.000 -43.000 BP	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	-	-	X		V		x		x		M 03 – E 08	3.500 -6.000 BP	
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	-	-	X			R					M 04 -E 08	1-3 BP	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	X					x			E 02 – M 09	2.700 -4.000 BP, Dz und Wg (Ostsee)	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	X	hö							M 03 – A 10	2.900 -4.600 BP	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	-	-	X		1	1	x		x		A 04 – A 07	1 -2 BP, deutlicher Rückgang, Dz	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	X								E 03 – A 08	1-2 Brutpaare vorhanden, Dz und Wg (v. a. Ostseeküste)	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	-	-	X						x		M 05 – A 09	390 -700 BP	> 60%
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Pot: NG	-		fg							A 04 -A 09	16.500 -29.000 BP	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2007	RL MV 2003	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	-	X		2	2		x	x		M 03 – M 08	1.900 -3.400 BP, Dz	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Pot: BV, NG	X		fg							M 04 – M 08	20.000 -26.000 BP	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Pot: BV, NG		X	hö							A 03 – A 08	48.000 -61.000 BP	
Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	-	-	X		1		x		x		M 04 – A 09	70 -140 BP	> 40%
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	Pot: BV, NG	-	X	hö	V						A 03 – A 08	2.500 -3.900 BP	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	-	-	X		2	2		x		x	A 04 – A 09	250 -390 BP	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Pot: BV, NG	-	X	hö							M 03 – A 08	215.000 -240.000 BP	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	X					x			M 04 – A 09	70 -100 BP	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Pot: NG	-	X								M 01 – E 07	2.700 -4.100 BP	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	X					x			E 02 – A 09	10.701 -14.357 BP, Wg (Ostsee)	> 40%
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Pot: NG	-	X		2	1	x			x	A 04 – E 08	0 BP, Wg	
Kranich	<i>Grus grus</i>	Pot: NG, D	-	X				x			x	A 02 – E 10	2.900 -3.500 BP, Dz	> 40%
Krickente	<i>Anas crecca</i>	-	-	X		3	2		x			M 03 – A 09	380 -500 BP, Dz und Wg	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	-		fg	V						E 04 – M 08	4.400 -7.000 BP	
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisae</i>	-	-	X		2	1	x		x		E 04 -E 08	30 -51 BP, Dz	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Pot: NG	-	X			V		x			A 04 – E 07	15.000 -21.000 BP, Dz und Wg	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	-	-	X		3	2		x			A 04 – A 09	250 -450 BP, Dz	
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	-	-	X		R	R		x			A 04 -E 08	10 -13 BP, Dz und Wg	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Pot: NG	-	X								E 04 – E 09	5.500 -10.000 BP	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Pot: NG	-	X							x	E 02 – M 08	4.700 -7.000 BP	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Pot: BV, NG	-	X		V	V					M 04 – A 09	45.000 -97.000 BP	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	X								M 03 – E 08	4.000 -6.500 BP	
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	-	-	X			1		x			M 03 -E 08	60 -100 BP, Dz und Wg (Ostsee)	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2007	RL MV 2003	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	X				x		x		E 02 – M 08	1.600 -2.700 BP	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Pot: BV, NG	X		fg							E 03 – A 09	130.000 -145.000 BP	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	-----	-	X		1	1	x		x	x	E 04 -E 08	0 -1 BP	> 40%
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Pot: BV, NG	-		bg							M 04 – M 08	4.100 -6.500 BP	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	X			V	x				E 04 – E 08	8.500 -14.000 BP	
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	-	-	X				x		x			Wg	
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	-	-	X		1		x		x	x		keine Brutvorkommen, Dz und Wg (Ostsee)	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Pot: BV, NG	X	X		3	3	x		x		E 04 – M 08	800 -1.400 BP	
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	-	-	X		R	R		x			M 04 -E 08	0-1 BP: unregelmäßig brütend, Dz und Wg	
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	-	-	X				x					Dz	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	-		fg	V						E 04 – E 08	3.700 -6.000 BP	
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	-	X				x				keine Brut	Wg (Ostsee)	
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	-	-	X		1	R	x		x		E 04 -E 08	0 -1 BP, sehr selten, Dz	> 60%
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Pot: D, NG	-	X		2	3		x	x		M 03 – M 08	280 -350 BP, Wg	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Pot: NG	-	X		V	V					A 04 – A 10	31.000 -67.000 BP	
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	X				x			x	A 02 – M 08	sehr selten, 50 -90 BP	
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-	-	X							x		Wg	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Pot: NG	-	X		2	2					A 03 – E 09	750 -1.000 BP	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	X					x			M 04 – E 08	550 -1.100 BP, Dz und Wg (v.a. Ostseeküste)	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Pot: BV, NG	X		fg							E 02 -E 11	90.000 -100.000 BP	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	-	-	X	bag, rö		V					A 04 – E 08	14.000 -26.000 BP	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	-	-	X		2		x		x		E 03 – E 08	330 -380 BP	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	X						x		M 04 – M 09	2.300 -3.800 BP	> 40%

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2007	RL MV 2003	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Pot: NG	-	X				x			x	A 04 – A 09	1.500 -2.000 BP	
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	Pot: D	-		-							A 04 – E 07	keine aktuellen Brutvorkommen, Wg und Dz	
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>	-	-	X			V			x		A 04 – M 08	700 -900 BP, Wg (Ostsee)	> 40%
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Pot: BV, NG	X		fg							E 03 – A 09	90.000 -105.000 BP	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	-----	-			1	0			x			ausgestorben, Wiederansiedlung jedoch nicht ausgeschlossen	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Pot: NG	-	X			V	x			x	M 03 – M 08	1.400 -1.900 BP	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	-	-	X		V	2		x	x		M 03 – M 08	250 -300 BP, Dz	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-	X	-								Dz und Wg, Unterscheidung Wald-und Tundra-saatgans	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Pot: D	-	X			3		x			A 03 – A 08	2.538 -2.892 BP	
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	-	-	X				x		x		M 03 -A 08	110 -290 BP	
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	-	-	X					x				Dz und Wg (Ostsee)	
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	-	-	X		1	1		x	x		E 04 – E 07	150 -200 BP	
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	-	-	X		R	R	x			x		Brut mit Schreiadler	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	X					x			A 03 – A 08	650 -950 BP, Dz und Wg	
Schilfrohsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	X		V	V			x		M 04 – E 08	2.700 -4.200 BP	
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	-	X								M 05 – A 09	1.700 -3.400 BP	> 40%
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	-----	-			0	0	x			x	keine Brut	ausgestorben, Wiederansiedlung jedoch nicht ausgeschlossen	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Pot: NG	-	X			3				x	A 04 – M 12	650 -1.100 BP	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	X					x			A 04 – A 09	1.500 -2.200 BP, Dz, Wg	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	-	-	X		1	1	x			x	A 04 – M 09	79 -84 BP	> 60%
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Pot: BV, NG	X		fg							A 03 – M 08	5.500 -9.000 BP	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	-	-	X						x		A 04 – M 08	700 -900 BP	> 40%
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	-	-	X		V						A 03 – E 10	450 -750 BP	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2007	RL MV 2003	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	-	-	X			R	x				A 04 – E 07	1 -9 BP	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Pot: NG	-	X				x			x	E 03 – M 08	450 -500 BP	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	X				x		x		E 02 – A 08	2.300 -3.500 BP	
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	-----	-			0	0	x		x			ausgestorben, Wiederansiedlung jedoch nicht ausgeschlossen	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	X			1	x			x	A 03 – M 09	14 -18 BP	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	X				x			x	M 01 – A 10	277 BP	> 40%
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	-	-	X		1	1	x		x		M 04 – E 07	0 -1 BP	
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	-----	-			1	0	x		x		E 04 – E 08	z.Zt. Keine Brutvorkommen in MV, Wiederansiedlung jedoch möglich	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Pot: NG	-	X								A 04 – E 07	2.800 -3.500 BP, Dz und Wg	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Pot: BV, NG	X		fg							M 03 – A 09	46.000 -54.000 BP	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	-	-		R		x		x	x	A 03 – M 09	Wg, Dz	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-		fg							A 04 – E 08	20.000 -31.000 BP	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Pot: NG	-	X							x	A 04 – M 07	850 -1.100 BP	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-	-	X				x		x		E 04 – E 08	1.700 -3.400 BP	
Spießente	<i>Anas acuta</i>	-	-	X		3	1		x			A 04 – E 08	0 -2 BP, Dz und Wg	
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	-	-	X								A 05 – A 08	6.000 -10.500 BP	> 60%
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Pot: BV, NG	-	X	hö							E 02 – A 08	340.000 -460.000 BP	
Steinadler	<i>Aquila chrysaetus</i>	-----	-	X		2	0	x			x	keine Brut	keine Brut, Dz	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	-	-	X		2	0				x	A 02 – A 08	sehr selten, 2 -3 BP	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	-	-	X		1	1		x			E 03 – A 08	spärlich, 600 -950 BP	
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	-----	-	X		2	0			x			ausgestorben, keine Wiederansiedlung zu erwarten, Dz	
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	-	-	X				x		x		A 04 – M 07	Einzelbruten bekannt	
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	-	-	X				x			x	keine Brut	Dz	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2007	RL MV 2003	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	-	-	X				x			x	keine Brut	Wg (Ostsee)	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Pot: BV, NG	X		fg							A 04 – A 09	11.500 -15.000	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Pot: NG	-	X					x			E 03 – M 08	12.000 -20.000 BP, Wg	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Pot: NG	-	X			3		x			A 04 – E 07	2.500 -3.000 BP, Dz und Wg	
Sumpfmöwe	<i>Parus palustris</i>	Pot: BV, NG	-		hö							A 04 – A 08	12.500 -15.500 BP	
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	-----	-			1	1	x			x	E 02 – A 08	unregelmäßige Brutvorkommen in MV; 0-1 BP	
Sumpfrohsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Pot: BV, NG	X		bag							A 05 – A 09	59.000 -88.000 BP	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	X			2		x			A 04 – A 08	400 -650 BP, Dz und Wg	
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	X	fg		R					E 03 – E 06	3 -4	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-		hö							A 04 – A 08	38.000 -50.000 BP	
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	-	-	X		V				x		M 04 – E 09	3.200 -5.000 BP	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	X	rö		V					E 04 – M 09	17.000 -29.000 BP	
Tordalk	<i>Alca torda</i>	-	-	X		R			x				Wg (Ostsee)	
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	-	-	X					x				Dz und Wg (Ostsee)	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	X	hö		3					M 04 – M 08	3.900 -6.500 BP	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	-	-	X		1	1	x		x		A 05 – E 07	142 -160 BP, Dz	
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	-----	-			0	0	x		x			ausgestorben, Wiederansiedlung jedoch nicht ausgeschlossen	
Trottellumme	<i>Uria aalge</i>	-	-	X		R			x		x		Wg (Ostsee)	
Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>	-	-	X					x				Dz und Wg	
Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	-	-	X		1		x		x		M 04 – A 09	370 -550 BP	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Pot: BV, NG	-		fg							E 03 – A 11	5.000 -10.000 BP	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Pot: NG	-	X					x		x	E 03 – E 08	1.300 -1.800 BP	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	-	-	X		3	2		x		x	E 04 – E 08	900 -1.700 BP, deutlicher Rückgang	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2007	RL MV 2003	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	-	-	X		1	1		x	x		M 03 – E 07	30 -60 BP, starker Rückgang, Dz	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	-	X			V		x	x		E 04 – A 09	26.000 -40.000 BP	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	X			3	x			x	A 01 – M 08	sehr selten, 6 BP	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Pot: D	-	X								A 04 – M 08	1.800 -2.900 BP, Wg	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	-		bag							E 04 – A 10	2.700 -4.300 BP	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	-	-	X		2	3	x		x		A 05 – A 09	700 -1.000 BP	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	X	hö							A 04 – A 08	14.500 -21.000 BP	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Pot: NG	-	X							x	A 01 – M 07	2.900 -4.400 BP	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	X	bg		3					E 04 – A 08	13.000 -23.000 BP	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	X							x	E 01 – E 08	1.00 -1.500 BP	
Waldsaatgans	<i>Anser fabalis fabalis</i>	-	-	X					x				Dz und Wg	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	-	X		V	2		x			A 04 – A 08	1.700 -2.600 BP	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	-	X						x		E 03 – E 07	380 -450 BP	> 40%
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	X			3	x			x	M 01 – E 08	11-13 BP, sehr selten, Wg	
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	X	hö								keine bekannten Brutvorkommen, seltener Wg	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	-	-		rö	V						A 04 – E 09	3.000 -5.000 BP	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	X	hö		V					A 04 – A 08	5.500 -10.000 BP	
Weißbarteeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	-	-	X		R	R	x				A 05 – E 07	39 -454 BP, Durchzügler	> 60%
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Pot: NG	-	X		3	2	x		x	x	E 03 – M 08	770 -1.065 BP	
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	-	-	X				x					Dz und Wg	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	-	-	X		2	2		x	x		A 05 – E 08	500 -950 BP	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Pot: NG	-	X		V	3	x			x	A 05 – A 09	280 -320 BP	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	-	-	X		2	1		x	x		M 04 – E 08	sehr selten, 20 -30 BP	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2007	RL MV 2003	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	-	X		V	2					A 04 – M 08	7.000 -11.500 BP	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Pot: BV, NG	X		bag		V					M 04 – E 08	8.000 -14.500 BP	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	-	-	X		2	1	x			x	E 04 – A 09	20 -25 BP	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-		fg							A 04 – A 08	19.500 -28.000 BP	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Pot: BV, NG	X		bg							E 03 – A 08	105.000 -120.000 BP	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	-	-	X		3	1	x		x		E 05 – A 09	330 -440 BP	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Pot: BV, NG	X		bg							A 04 – M 08	94.000 -110.000 BP	
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>	-----			-								keine aktuellen Brutvorkommen in MV, Dz, Wg	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	-	-	X		1	1	x		x		E 04 – M 09	2-4 BP	
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	-	-	X				x					sehr seltener Dz und Wg	
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	-	-	X		R	R	x				A 05 -E 08	0 -2 BP, Dz und Wg	> 60%
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	-	X				x			x		Dz und Wg	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	-	-	X			2	x		x		A 05 – M 08	700 -1.200 BP	> 40%
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	-	-	X						x			Dz und Wg	
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	-	-	X				x					Dz und Wg	
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	-	-	X		1	2	x		x		M 05 – M 08	47 -100 BP, Dz	
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	-	-	X		0	2	x		x			1-10 BP in MV	> 60%
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-		rö							A 04 – A 11	1.600 -2.000 BP, Wg	

Erklärung zur vorstehenden Tabelle:

Spalten 1-2, 7-15: Datenübernahme aus (LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V):

RL D = Rote Liste Deutschland (2007, 4. Fassung); RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (2003); brütende Arten, III = Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge,
R = extrem selten, 0 = Bestand erloschen, 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, II = unregelmäßig

VS-RL = EU-Vogelschutzrichtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, sg = streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV)

EG-VO 338/97 Anh. A, x = in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

Brutzeit (Fortpflanzungsperiode): A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats)

Vorkommen in MV: BP = Brutpaare, Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast

Bedeutung Bestand in MV: Bedeutung des Bestandes in MV am Gesamtbestand Deutschlands (nach Einordnung Rote Liste MV 2003): < 40% des Gesamtbestandes in Deutschland, 40-60% des Gesamtbestandes, > 60% des Gesamtbestandes

Spalte 3: Vorkommen im UR (Status):

Pot = Art kann potenziell vorkommen, Na = Art wurde nachgewiesen ... als:

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler (Rast- und Zugvogel), Ü = nur Überflug,

- = Art kann aufgrund ihrer Ansprüche im UR nicht vorkommen, ----- = Art ist in M-V ausgestorben oder verschollen und kann deshalb ausgeschlossen werden

Spalte 5: Ökologische Gruppen:

bg = Bodenbrüter Gehölz, bag = Bodenbrüter auf Acker / Grünland sowie auf entspr. Brachflächen dieser Nutzungstypen, fg = Freibrüter Gehölz, hö = Höhlenbrüter Gehölz, rö = Röhrichtbrüter

Nachfolgende Tabelle 4 listet die in Tabelle 3 anhand des Biotoptypenpotenzials im Untersuchungsraum herausgefilterten potenziell betroffenen und damit prüfrelevanten Vogelarten auf.

Tabelle 4: Prüfrelevante Vogelarten

Europäische Vogelarten (Prüfung „Art für Art“)	
Arten des Anhang I der VSchR	
Ortolan	
Gefährdete Arten nach Rote Liste M-V (Kategorie 0-3)	
-Feldlerche, Gimpel,	
Arten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Horstbrüter, Gebäudebrüter, Koloniebrüter)	
Streng geschützte Vogelarten nach Anhang I der BArtSchV	
Grauammer, Ortolan	
Streng geschützte Vogelarten nach Anhang A der EU-ArtSchV	
-	
Arten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt	
Grauammer	
Weitere Europäische Vogelarten (Gruppenprüfung)	
Entsprechend der Anspruchsgruppen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Gruppe der Gehölzfreibrüter: • Gruppe der Bodenbrüter (Acker): • Gruppe der Bodenbrüter (Gehölzrand, Saumstrukturen): 	<ul style="list-style-type: none"> Raben- oder Aaskrähe, Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz Schafstelze Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig, Zilp-Zalp,

Bei der geplanten externen Ausgleichsfläche (ca. 32.000 m²) handelt es sich im Bestand um eine Krautflur, benachbart zu einem Baulager. Diese Fläche wird potenziell von der o.g. Gruppe der Bodenbrüter (Gehölzrand / Saumstrukturen) als Bruthabitat genutzt. Geplant ist die Mahd von Teilen der Fläche um die Fläche als Bruthabitat für Bodenbrüter attraktiver zu machen. Auf einer weiteren Teilfläche mit leichter Sukzession etwas entfernt soll eine Aufforstung mit Anlage eines Waldmantels aus Sträuchern und Hochstämmen angelegt werden.

3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die Gegenstand der Prüfung sind:

- **Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG):** Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt.
Das Tötungsverbot gilt individuenbezogen, d.h. prüfrelevant ist die Signifikanz von Tötungen von Einzelindividuen. Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Tötungsgefahren sind in der Prüfung zu berücksichtigen. Maßnahmen, durch die Tötungen von prüfrelevanten Arten vermieden oder auf das geringstmögliche Maß vermieden werden können, haben oberste Priorität. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zur Bauzeitenregelung (LS 2008, 2011).
- **Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG):** Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (1. Prüfschritt: Prüfung, ob eine Tateinwirkung auf eine geschützte Lebensstätte vorliegt).
Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. nach Durchführung spezieller vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, gewahrt wird (2. Prüfschritt: Bewertung der Auswirkungen auf die Lebensstättenfunktion der Art). Es darf nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten kommen.
Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat ökologisch-funktional zu erfolgen. Bei Arten mit kleinen Aktionsradien und sich überschneidenden Revieren bildet die genutzte ökologisch-funktionale Einheit (Biotop, Biotopkomplex) die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Weißstorch) bildet der konkrete Horst, einschließlich Mast, Horstbaum oder Gebäude die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Rastvögeln sind es die Schlaf- und Äsungsplätze, bei Wasservögeln außerdem die Mauerplätze, die die Ruhestätte bilden. (LS 2008, 2011, LBV S-H 2013). Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LANA 2009). Abweichungen davon können sich im Einzelfall durch untrennbare funktionale Zusammenhänge von Gebieten mit diesen Funktionen mit den eigentlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ergeben. Ist z. B. ein regelmäßig aufgesuchtes Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe zur Fortpflanzungsstätte für die Nutzung der Fortpflanzungsstätte essentiell, d. h. ein Ausweichen nicht möglich, unterfällt auch dieses dem Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Beispiele für derartige Funktionszusammenhänge sind demnach:

- existenziell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes,
- wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen (LUNG M-V 2010).

Nahrungshabitats, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte nutzenden Individuen sind, fallen nicht unter die hier betrachteten Begriffe. Das Schädigungsverbot gilt außerdem nicht für hypothetische Lebensstätten von Arten in ungeeigneten Lebensräumen (LS 2008, LUNG M-V 2010).

Eine wesentliche Grundlage, um das Eintreffen der Verbotslage zu beurteilen, ist die situations- und artspezifische Dauer des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei regelmäßig wiederkehrend oder auch wechselnd genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt das Schädigungsverbot auch in Zeiten, in denen die Stätten momentan nicht genutzt werden (z.B. Horstschutz auch außerhalb der Brutzeit) und endet erst mit der Revieraufgabe oder spätestens fünf Jahre danach. Anders verhält es sich z.B. bei Ackerbrütern, die jährlich neue Nester anlegen und bei denen der Schutz bereits nach dem Ende der Brutperiode endet. Für Europäische Vogelarten liegen entsprechende Angaben über die Fortpflanzungsstätte und deren Schutz für alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten vor (LUNG M-V 2013).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s.u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten (LS 2008, 2011).

Da die lokale Population in den wenigsten Situationen als vollständig abgrenzbar angesehen werden kann, sollen gemäß den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vom Oktober 2009 bei der Bestimmung der lokalen Population pragmatische Kriterien angewendet werden. Grundsätzlich lassen sich zwei Typen lokaler Populationen unterscheiden (zit. in LS 2011):

- Lokale Populationen von punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten in gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen. Einen Sonderfall bilden seltene Arten mit sehr großen Raumanprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf). Bei diesen Arten ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder Rudel als lokale Population zu betrachten.
- Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. viele häufige Singvögel) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Greifvögel) kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit, hilfsweise auf eine Verwaltungseinheit (Gemeinde, Landkreis) bezogen werden. Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei Arten, die in eine Gefährdungsstufe (0-3) eingeordnet wurden, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Bei Rastvögeln handelt es sich bei der lokalen Population um die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während der Zugzeit in einem Raum vorkommen. Hinsichtlich der Vorhabenwirkungen zu betrachtende Funktionsräume sind vor allem die Schlaf- und Äsungsplätze sowie die dazwischen befindlichen Migrationsräume der Arten.

Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben.

Nachfolgend wird für die in Kap. 2 herausgearbeiteten Arten und Gruppen geprüft, ob der Umsetzung des B-Plans artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen können. Soweit dies der Fall ist, werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF) bei der Planumsetzung aufgeführt. Es wird eingeschätzt, ob durch diese Maßnahmen der Eintritt der Verbote abgewendet werden kann (Tab. 5).

Der Prüfung werden folgende Wirkfaktoren der Planung zugrunde gelegt, soweit sie die prüfrelevanten europarechtlich geschützten Arten betreffen können:

- Baubedingte Beseitigung von Biotopen, vor allem von Ackerflächen, zudem Rodung von Gehölzen (Baumfällung, Rodung von Baumhecken und Siedlungsgebüsch) und Beseitigung von Vegetationsstandorten (Acker, Ruderalfluren), bei bestehender Vorbelastung durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung,
- Störung der Tierwelt im Gebiet und auf benachbarten Flächen durch Anwesenheit von Menschen, baulichen Anlagen und Lärmemissionen.

Tabelle 5: Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Laubfrosch, Moorfrosch, Knoblauchkröte				
Baubedingte Beseitigung von Biotopen	<p>Der B-Plan bereitet die Rodung von Gehölzflächen (Baumhecke, Siedlungsgebüsch) vor, die der Art vereinzelt als Sommerlandhabitat dienen können. Dabei besteht die Gefahr einer Tötung von Individuen, wenn die Rodung während des Sommerhalbjahr erfolgen würde. Als Überwinterungshabitat sind die Gehölze aufgrund ihrer Strukturarmut und geringen Ausdehnung nicht geeignet.</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein, da Rodungen der Gehölze nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden dürfen (Bauzeitenregelung gemäß § 39 (5) BNatSchG).</p>	<p>Der B-Plan bereitet die Rodung von Gehölzflächen (Baumhecke, Siedlungsgebüsch) vor, die der Art vereinzelt als Sommerlandhabitat dienen können. Bei den Hecken- und Gebüschflächen handelt es sich nur um einen geringen Teil der Flurgehölze im räumlichen Zusammenhang. Die Individuen können auf benachbarte Gehölzflächen, z.B. entlang der Gräben ausweichen. Es handelt sich insofern nicht um essentielle Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>	<p>Der B-Plan bereitet die Rodung von Gehölzflächen (Baumhecke, Siedlungsgebüsch) vor, die der Art vereinzelt als Sommerlandhabitat dienen können. Dabei besteht die Gefahr einer Störung von Individuen, wenn die Rodung während des Sommerhalbjahrs erfolgen würde.</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein, da Rodungen der Gehölze nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden dürfen (Bauzeitenregelung gemäß § 39 (5) Bundesnaturschutzgesetz).</p>	<p>- Die genannte Bauzeitenvorschrift des BNatSchG ist geltendes Recht und braucht nicht gesondert festgelegt werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Laubfrosch, Moorfrosch, Knoblauchkröte (Fortsetzung)				
Störung auf benachbarten Flächen durch Anwesenheit von Menschen, baulichen Anlagen und Lärmemissionen	Nicht betroffen, da eine physische Beeinträchtigung auf Flächen außerhalb des Plangebietes ausgeschlossen ist. Verbotstatbestand tritt nicht ein.	Durch das Vorhaben werden in erster Linie Ackerflächen in Anspruch genommen, die für die Art keinen relevanten Lebensraum darstellen. In Gehölze oder das Regenrückhaltebecken als potenzielle Lebensräume der Art außerhalb des B-Plan-Gebietes wird nicht eingegriffen. Bereits derzeit ist benachbart zu potenziellen Habitaten ein Gewerbegebiet mit vergleichbarem Störpotenzial vorhanden, so dass keine neuartige Beeinträchtigung entsteht. Verbotstatbestand tritt nicht ein.	Durch das Vorhaben werden in erster Linie Ackerflächen in Anspruch genommen, die für die Art keinen relevanten Lebensraum darstellen. In Gehölze oder das Regenrückhaltebecken als potenzielle Lebensräume der Art außerhalb des B-Plan-Gebietes wird nicht eingegriffen. Bereits derzeit ist benachbart zu potenziellen Habitaten ein Gewerbegebiet mit vergleichbarem Störpotenzial vorhanden, so dass keine neuartige Beeinträchtigung entsteht. Verbotstatbestand tritt nicht ein.	-

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Ortolan				
Baubedingte Beseitigung von Biotopen	<p>Die Art ist potenzieller Brutvogel der gehölznahen Acker- und Krautsaumflächen im Plangebiet. Die Brutzeit dauert gemäß LUNG (2013) von Mitte April bis Mitte August. Der Schutz der Brutstätte erlischt mit dem Ende der Brutzeit. Die Art meidet in der Regel die direkte Nähe zu Verkehrs- und Siedlungsflächen. Aufgrund der Vorbelastung durch die benachbarten Gewerbeflächen ist potenziell nur von einer geringen Besiedlungswahrscheinlichkeit auszugehen.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Baumhecken, Krautsäume und Ackerflächen besteht die Gefahr der Tötung / Verletzung von Individuen, wenn die Bauarbeiten zur Brutzeit erfolgen.</p> <p>Verbotstatbestand betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind erforderlich.</p>	<p>Die Art ist potenzieller Brutvogel der gehölznahen Acker- und Krautsaumflächen im Plangebiet. Der Schutz der Brutstätte erlischt mit dem Ende der Brutzeit. Die Art meidet in der Regel die direkte Nähe zu Verkehrs- und Siedlungsflächen. Aufgrund der Vorbelastung durch die benachbarten Gewerbeflächen ist potenziell nur von einer geringen Besiedlungswahrscheinlichkeit auszugehen.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Baumhecken, Krautsäume und Ackerflächen besteht die Gefahr der Schädigung von Fortpflanzungsstätten, wenn die Bauarbeiten zur Brutzeit erfolgen.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Baumhecken, Krautsäume und Ackerflächen können einzelne potenziell geeignete Biotope der lokalen Population verloren gehen. Aufgrund des nur geringen Verlustes geeigneter Habitatfläche und benachbart vorhandener gleichwertiger Flächen tritt ein Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im lokalen Zusammenhang nicht ein.</p> <p>Verbotstatbestand betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind erforderlich.</p>	<p>Die Art ist potenzieller Brutvogel der gehölznahen Acker- und Krautsaumflächen im Plangebiet.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Baumhecken, Krautsäume und Ackerflächen besteht die Gefahr der Störung von Individuen während der Fortpflanzungszeit.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um die lokale Population einer im Land M-V zerstreut vorkommenden Art in gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen. Diese sind an Baumreihen und Baumhecken im Kontakt zur Acker- und Bracheflächen in Sandgebieten gebunden (EICHSTÄDT ET AL. 2006). Somit kommt die Art regional in Südwestmecklenburg verbreitet in ländlichen Gegenden vor.</p> <p>Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei der Art, die in keine Gefährdungsstufe eingeordnet wurde, ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.</p> <p>Außerhalb der Eingriffsfläche verbleiben westlich des Plangebietes von Baumreihen und Hecken gegliederte Ackerflächen, die von der Art als Habitat genutzt werden.</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>	<p>Geplant sind folgende Maßnahmen, um Verstöße gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot in der Bauphase zu vermeiden:</p> <p>Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel</p> <p>Bei Umsetzung vorstehender Maßnahme sind artenschutzrechtliche Verstöße in der Bauphase nicht zu erwarten.</p>

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Ortolan				
Störung auf benachbarten Flächen durch Anwesenheit von Menschen, baulichen Anlagen und Lärmemissionen	Nicht betroffen, da eine physische Beeinträchtigung auf Flächen außerhalb des Plangebietes ausgeschlossen ist. Verbotstatbestand nicht betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	In Habitats der Art außerhalb der Plangebietsfläche wird nicht eingegriffen. Somit sind direkte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet entspricht vom Störpotenzial hinsichtlich Lärm und optischen Störungen der bestehenden Vorbelastung im Gewerbegebiet. Somit kommt es zusätzlich zur baubedingte Beseitigung von Biotopen nicht zu einem zusätzlichen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet entspricht vom Störpotenzial hinsichtlich Lärm und optischen Störungen der bestehenden Vorbelastung im Gewerbegebiet. Somit kommt es zusätzlich zur baubedingten Beseitigung von Biotopen nicht zu einem zusätzlichen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	Geplant sind folgende Maßnahmen, um Verstöße gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot in der Bauphase zu vermeiden: Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel Bei Umsetzung vorstehender Maßnahme sind artenschutzrechtliche Verstöße in der Bauphase nicht zu erwarten.

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Grauammer				
Baubedingte Beseitigung von Biotopen	<p>Die Art ist potenzieller Brutvogel der Ackerflächen im Plangebiet. Die Brutzeit dauert gemäß LUNG (2013) von Anfang März bis Ende August. Der Schutz der Brutstätte erlischt mit dem Ende der Brutzeit. Die Art bevorzugt störungsarme Offenlandschaften, meidet aber die direkte Nähe zu Verkehrs- und Siedlungsflächen nicht.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Ackerflächen besteht die Gefahr der Tötung / Verletzung von Individuen, wenn die Bauarbeiten zur Brutzeit erfolgen.</p> <p>Verbotstatbestand betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind erforderlich.</p>	<p>Die Art ist potenzieller Brutvogel der Ackerflächen im Plangebiet. Der Schutz der Brutstätte erlischt mit dem Ende der Brutzeit.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Ackerflächen besteht die Gefahr der Schädigung von Fortpflanzungsstätten, wenn die Bauarbeiten zur Brutzeit erfolgen.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Ackerflächen können einzelne potenziell geeignete Biotope der lokalen Population verloren gehen. Aufgrund des nur geringen Verlustes geeigneter Habitatfläche und benachbart vorhandener gleichwertiger Flächen tritt ein Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im lokalen Zusammenhang nicht ein.</p> <p>Verbotstatbestand betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind erforderlich.</p>	<p>Die Art ist potenzieller Brutvogel der Ackerflächen im Plangebiet.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Ackerflächen besteht die Gefahr der Störung von Individuen während der Fortpflanzungszeit.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um die lokale Population einer im Land M-V verbreiteten vorkommenden Art (EICHSTÄDT ET AL. 2006), so dass hilfsweise die naturräumliche Einheit Bezugsraum der lokalen Population ist.</p> <p>Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei der Art, die in keine Gefährdungsstufe eingeordnet wurde, ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.</p> <p>Außerhalb der Eingriffsfläche verbleiben westlich des Plangebietes von Baumreihen und Hecken gegliederte Ackerflächen, die von der Art als Habitat genutzt werden.</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>	<p>Geplant sind folgende Maßnahmen, um Verstöße gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot in der Bauphase zu vermeiden:</p> <p>Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel</p> <p>Bei Umsetzung vorstehender Maßnahme sind artenschutzrechtliche Verstöße in der Bauphase nicht zu erwarten.</p>

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Graumammer				
Störung auf benachbarten Flächen durch Anwesenheit von Menschen, baulichen Anlagen und Lärmemissionen	Nicht betroffen, da eine physische Beeinträchtigung auf Flächen außerhalb des Plangebietes ausgeschlossen ist. Verbotstatbestand nicht betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	In Habitats der Art außerhalb der Plangebietsfläche wird nicht eingegriffen. Somit sind direkte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet entspricht vom Störpotenzial hinsichtlich Lärm und optischen Störungen der bestehenden Vorbelastung im Gewerbegebiet. Somit kommt es zusätzlich zur baubedingten Beseitigung von Biotopen nicht zu einem zusätzlichen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet entspricht vom Störpotenzial hinsichtlich Lärm und optischen Störungen der bestehenden Vorbelastung im Gewerbegebiet. Somit kommt es zusätzlich zur baubedingten Beseitigung von Biotopen nicht zu einem zusätzlichen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um die lokale Population einer im Land M-V verbreitet vorkommenden Art (EICHSTÄDT ET AL. 2006), so dass hilfsweise die naturräumliche Einheit Bezugsraum der lokalen Population ist. Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	-

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Feldlerche				
Baubedingte Beseitigung von Biotopen	<p>Die Art ist potenzieller Brutvogel der Ackerflächen im Plangebiet. Die Brutzeit dauert gemäß LUNG (2013) von Anfang März bis Mitte August. Der Schutz der Brutstätte erlischt mit dem Ende der Brutzeit. Die Art bevorzugt störungsarme Offenlandschaften, und meidet die direkte Nähe zu Verkehrs- und Siedlungsflächen.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Ackerflächen besteht die Gefahr der Tötung / Verletzung von Individuen, wenn die Bauarbeiten zur Brutzeit erfolgen.</p> <p>Verbotstatbestand betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind erforderlich.</p>	<p>Die Art ist potenzieller Brutvogel der Ackerflächen im Plangebiet. Der Schutz der Brutstätte erlischt mit dem Ende der Brutzeit.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Ackerflächen besteht die Gefahr der Schädigung von Fortpflanzungsstätten, wenn die Bauarbeiten zur Brutzeit erfolgen.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Ackerflächen (ca. 2 ha) können einzelne potenziell geeignete Biotope der lokalen Population verloren gehen. Aufgrund des nur geringen Verlustes geeigneter Habitatfläche und benachbart vorhandener gleichwertiger Flächen tritt ein Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im lokalen Zusammenhang nicht ein.</p> <p>Verbotstatbestand betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind erforderlich.</p>	<p>Die Art ist potenzieller Brutvogel der Ackerflächen im Plangebiet.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Ackerflächen besteht die Gefahr der Störung von Individuen während der Fortpflanzungszeit.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um die lokale Population von einer im Land M-V verbreitet vorkommenden Art (EICHSTÄDT ET AL. 2006), so dass hilfsweise die naturräumliche Einheit Bezugsraum der lokalen Population ist.</p> <p>Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei der Art, die in Kategorie 3 eingeordnet wurde, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.</p> <p>Aufgrund der bundes- und landesweiten Gefährdung der Art (Rote Liste 3) können derartige zusätzliche Habitatverluste zu einer Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungsstätte führen, die nicht allein durch Ausweichen kompensierbar ist.</p> <p>Verbotstatbestand tritt ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind erforderlich.</p>	<p>Geplant sind folgende Maßnahmen, um Verstöße gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot in der Bauphase zu vermeiden sowie den Verlust von Habitatfläche zu ersetzen:</p> <p>Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel</p> <p>Eine Maßnahme zur Dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang (CEF Maßnahme) für die Feldlerche und weitere Bodenbrüter.</p> <p>Bei Umsetzung vorstehender Maßnahme sind artenschutzrechtliche Verstöße in der Bauphase nicht zu erwarten.</p>

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Feldlerche				
Störung auf benachbarten Flächen durch Anwesenheit von Menschen, baulichen Anlagen und Lärmemissionen	Nicht betroffen, da eine physische Beeinträchtigung auf Flächen außerhalb des Plangebietes ausgeschlossen ist. Verbotstatbestand nicht betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	In Habitats der Art außerhalb der Plangebietsfläche wird nicht eingegriffen. Somit sind direkte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet entspricht vom Störpotenzial hinsichtlich Lärm und optischen Störungen der bestehenden Vorbelastung im Gewerbegebiet. Somit ist bereits westlich des vorhandenen Gewerbegebietes ein gleichartig vorbelasteter Bereich vorhanden und es kommt flächenmäßig betrachtet zusätzlich zur baubedingten Beseitigung von Biotopen nicht zu einem zusätzlichen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet entspricht vom Störpotenzial hinsichtlich Lärm und optischen Störungen der bestehenden Vorbelastung im Gewerbegebiet. Somit kommt es zusätzlich zur baubedingten Beseitigung von Biotopen nicht zu einem zusätzlichen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um die lokale Population einer im Land M-V verbreitet vorkommenden Art (EICHSTÄDT ET AL. 2006), so dass hilfsweise die naturräumliche Einheit Bezugsraum der lokalen Population ist. Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	-

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Gimpel				
Baubedingte Beseitigung von Biotopen	<p>Die Art ist potenzieller Brutvogel der Bäume, Baumhecken und Siedlungsgebüsche im Plangebiet. Die Brutzeit dauert gemäß LUNG (2013) von März bis August. Der Schutz der Brutstätte erlischt mit dem Ende der Brutzeit. Die Art meidet überwiegend die direkte Nähe zu Verkehrs- und Siedlungsflächen nicht.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Gehölze besteht die Gefahr der Tötung / Verletzung von Individuen, wenn die Bauarbeiten zur Brutzeit erfolgen.</p> <p>Verbotstatbestand betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind erforderlich.</p>	<p>Die Art ist potenzieller Brutvogel der Bäume, Baumhecken und Siedlungsgebüsche im Plangebiet. Jedoch wird das bevorzugte Habitatschema der Art mit dichten Gehölzstrukturen (Nadelgehölze werden bevorzugt) nicht erfüllt (geringe Habitateignung).</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Gehölze besteht die Gefahr der Schädigung von Fortpflanzungsstätten, wenn die Bauarbeiten zur Brutzeit erfolgen.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Gehölze im Plangebiet können einzelne potenziell geeignete Biotope der lokalen Population verloren gehen. Aufgrund des nur geringen Verlustes geeigneter Habitatflächen bei geringer Habitateignung und im lokalen Umfeld vorhandener gleichwertiger Biotopflächen tritt ein Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im lokalen Zusammenhang nicht ein.</p> <p>Verbotstatbestand betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind erforderlich.</p>	<p>Die Art ist potenzieller Brutvogel der Bäume, Baumhecken und Siedlungsgebüsche im Plangebiet.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Gehölzflächen besteht die Gefahr der Störung von Individuen während der Fortpflanzungszeit.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um die lokale Population einer im Land M-V mäßig häufig vorkommenden Art (EICHSTÄDT ET AL. 2006), so dass hilfsweise die naturräumliche Einheit Bezugsraum der lokalen Population ist.</p> <p>Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Die Art ist in Gefährdungsstufe 3 eingeordnet. Der Erhaltungszustand ist als ungünstig anzusehen.</p> <p>Der Habitatverlust der Art ist als nicht erheblich anzusehen. Außerhalb der Eingriffsfläche verbleiben in großem Umfang geeignete Biotope, die von der Art der lokalen Population als Habitat genutzt werden können.</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>	<p>Geplant sind folgende Maßnahmen, um Verstöße gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot in der Bauphase zu vermeiden:</p> <p>Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel. Die Gehölzrodungen sollen bevorzugt im Oktober bis Januar erfolgen, da zu dieser Zeit die Art nicht brütet.</p> <p>Bei Umsetzung vorstehender Maßnahme sind artenschutzrechtliche Verstöße in der Bauphase nicht zu erwarten.</p>

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Gimpel				
Störung auf benachbarten Flächen durch Anwesenheit von Menschen, baulichen Anlagen und Lärmemissionen	Nicht betroffen, da eine physische Beeinträchtigung auf Flächen außerhalb des Plangebietes ausgeschlossen ist. Verbotstatbestand nicht betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	In Habitate der Arten außerhalb der Plangebietsfläche wird nicht eingegriffen. Somit sind direkte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet entspricht vom Störpotenzial hinsichtlich Lärm und optischen Störungen der bestehenden Vorbelastung im Gewerbegebiet. Die Art kommt oft in Gärten, Kleingartenanlagen und Parks im Siedlungsbereich als Brutvogel vor, ist daher also nicht siedlungsmeidend. Es kommt zusätzlich zur baubedingten Beseitigung von Biotopen nicht zu einem zusätzlichen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	Die Art ist nicht besonders empfindlich gegenüber siedlungsbedingten Störeinflüssen. Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet entspricht vom Störpotenzial hinsichtlich Lärm und optischen Störungen der bestehenden Vorbelastung im Gewerbegebiet. Somit kommt es zusätzlich zur baubedingten Beseitigung von Biotopen nicht zu einem zusätzlichen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um die lokale Population von im Land M-V verbreitet vorkommenden Arten (EICHSTÄDT ET AL. 2006), so dass hilfsweise die naturräumliche Einheit Bezugsraum der lokalen Population ist. Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	-

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Ackerbrüter (Wiesenschafstelze)				
Baubedingte Beseitigung von Biotopen	<p>Die Art ist potenzieller Brutvogel der Ackerflächen im Plangebiet. Die Brutzeit dauert gemäß LUNG (2013) von Mitte April bis Ende August. Der Schutz der Brutstätte erlischt mit dem Ende der Brutzeit. Die Art bevorzugt störungsarme Offenlandschaften, und meidet die direkte Nähe zu Verkehrs- und Siedlungsflächen.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Ackerflächen besteht die Gefahr der Tötung / Verletzung von Individuen, wenn die Bauarbeiten zur Brutzeit erfolgen.</p> <p>Verbotstatbestand betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind erforderlich.</p>	<p>Die Art ist potenzieller Brutvogel der Ackerflächen im Plangebiet. Der Schutz der Brutstätte erlischt mit dem Ende der Brutzeit.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Ackerflächen besteht die Gefahr der Schädigung von Fortpflanzungsstätten, wenn die Bauarbeiten zur Brutzeit erfolgen.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Ackerflächen (ca. 2 ha) können einzelne potenziell geeignete Biotope der lokalen Population verloren gehen. Aufgrund des nur geringen Verlustes geeigneter Habitatfläche und benachbart vorhandener gleichwertiger Flächen tritt ein Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im lokalen Zusammenhang nicht ein.</p> <p>Verbotstatbestand betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind erforderlich.</p>	<p>Die Art ist potenzieller Brutvogel der Ackerflächen im Plangebiet.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Ackerflächen besteht die Gefahr der Störung von Individuen während der Fortpflanzungszeit.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um die lokale Population einer im Land M-V verbreiteten vorkommenden Art (EICHSTÄDT ET AL. 2006), so dass hilfsweise die naturräumliche Einheit Bezugsraum der lokalen Population ist.</p> <p>Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei den Arten, die in keine Gefährdungsstufe eingeordnet wurde, ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.</p> <p>Außerhalb der Eingriffsfläche verbleiben westlich des Plangebietes Ackerflächen, die von der Art als Habitat genutzt werden.</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>	<p>Geplant sind folgende Maßnahmen, um Verstöße gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot in der Bauphase zu vermeiden:</p> <p>Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel</p> <p>Bei Umsetzung vorstehender Maßnahme sind artenschutzrechtliche Verstöße in der Bauphase nicht zu erwarten.</p>

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Ackerbrüter (Wiesenschafstelze)				
Störung auf benachbarten Flächen durch Anwesenheit von Menschen, baulichen Anlagen und Lärmemissionen	Nicht betroffen, da eine physische Beeinträchtigung auf Flächen außerhalb des Plangebietes ausgeschlossen ist. Verbotstatbestand nicht betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	In Habitats der Art außerhalb der Plangebietsfläche wird nicht eingegriffen. Somit sind direkte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet entspricht vom Störpotenzial hinsichtlich Lärm und optischen Störungen der bestehenden Vorbelastung im Gewerbegebiet. Somit kommt es zusätzlich zur baubedingten Beseitigung von Biotopen nicht zu einem zusätzlichen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet entspricht vom Störpotenzial hinsichtlich Lärm und optischen Störungen der bestehenden Vorbelastung im Gewerbegebiet. Somit kommt es zusätzlich zur baubedingten Beseitigung von Biotopen nicht zu einem zusätzlichen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um die lokale Population einer im Land M-V verbreitet vorkommenden Art (EICHSTÄDT ET AL. 2006), so dass hilfsweise die naturräumliche Einheit Bezugsraum der lokalen Population ist. Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	-

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Gehölzfreibrüter (Raben- oder Aaskrähe, Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klap- pergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz)				
Baubedingte Beseitigung von Biotopen	<p>Die Arten sind potenzielle Brutvögel der Bäume, Baumhecken und Siedlungsgebüsche im Plangebiet. Die Brutzeit dauert gemäß LUNG (2013) von März bis August, abweichend können die Arten Ringeltaube, Rabenkrähe oder Elster bereits im Februar mit der Brut beginnen. Der Schutz der Brutstätte erlischt mit dem Ende der Brutzeit. Die Arten meiden überwiegend die direkte Nähe zu Verkehrs- und Siedlungsflächen nicht.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Gehölze besteht die Gefahr der Tötung / Verletzung von Individuen, wenn die Bauarbeiten zur Brutzeit erfolgen.</p> <p>Verbotstatbestand betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind erforderlich.</p>	<p>Die Arten sind potenzielle Brutvögel der Bäume, Baumhecken und Siedlungsgebüsche im Plangebiet.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Gehölze besteht die Gefahr der Schädigung von Fortpflanzungsstätten, wenn die Bauarbeiten zur Brutzeit erfolgen.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Gehölze im Plangebiet können einzelne potenziell geeignete Biotope der lokalen Population verloren gehen. Aufgrund des nur geringen Verlustes geeigneter Habitatfläche und im lokalen Umfeld vorhandener gleichwertiger Biotopflächen tritt ein Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im lokalen Zusammenhang nicht ein.</p> <p>Verbotstatbestand betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind erforderlich.</p>	<p>Die Arten sind potenzielle Brutvögel der Bäume, Baumhecken und Siedlungsgebüsche im Plangebiet.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Gehölzflächen besteht die Gefahr der Störung von Individuen während der Fortpflanzungszeit.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um die lokale Population von im Land M-V verbreiteten vorkommenden Arten (EICHSTÄDT ET AL. 2006), so dass hilfsweise die naturräumliche Einheit Bezugsraum der lokalen Population ist.</p> <p>Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei den Arten, die in keine Gefährdungsstufe eingeordnet wurde, ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.</p> <p>Außerhalb der Eingriffsfläche verbleiben in großem Umfang geeignete Biotope, die von den Arten der lokalen Population als Habitat genutzt werden.</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>	<p>Geplant sind folgende Maßnahmen, um Verstöße gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot in der Bauphase zu vermeiden:</p> <p>Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel. Die Gehölzrodungen sollen bevorzugt im Oktober bis Januar erfolgen, da zu dieser Zeit keine der Arten brütet.</p> <p>Bei Umsetzung vorstehender Maßnahme sind artenschutzrechtliche Verstöße in der Bauphase nicht zu erwarten.</p>

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Gehölzfreibrüter (Raben- oder Aaskrähe, Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz)				
Störung auf benachbarten Flächen durch Anwesenheit von Menschen, baulichen Anlagen und Lärmemissionen	Nicht betroffen, da eine physische Beeinträchtigung auf Flächen außerhalb des Plangebietes ausgeschlossen ist. Verbotstatbestand nicht betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	In Habitate der Arten außerhalb der Plangebietsfläche wird nicht eingegriffen. Somit sind direkte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet entspricht vom Störpotenzial hinsichtlich Lärm und optischen Störungen der bestehenden Vorbelastung im Gewerbegebiet. Somit kommt es zusätzlich zur baubedingten Beseitigung von Biotopen nicht zu einem zusätzlichen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet entspricht vom Störpotenzial hinsichtlich Lärm und optischen Störungen der bestehenden Vorbelastung im Gewerbegebiet. Somit kommt es zusätzlich zur baubedingten Beseitigung von Biotopen nicht zu einem zusätzlichen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um die lokale Population von im Land M-V verbreitet vorkommenden Arten (EICHSÄDT ET AL. 2006), so dass hilfsweise die naturräumliche Einheit Bezugsraum der lokalen Population ist. Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	-

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Bodenbrüter Gehölzrand und Krautsaum (Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig, Zilp-Zalp)				
Baubedingte Beseitigung von Biotopen	<p>Die Arten sind potenzielle Brutvögel der Baumhecken und Siedlungsgebüsche, einschließlich der damit verbundenen Krautsäume im Plangebiet. Die Brutzeit dauert gemäß LUNG (2013) von März bis August. Der Schutz der Brutstätte erlischt mit dem Ende der Brutzeit. Die Arten meiden überwiegend die direkte Nähe zu Verkehrs- und Siedlungsflächen nicht.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Gehölze besteht die Gefahr der Tötung / Verletzung von Individuen, wenn die Bauarbeiten zur Brutzeit erfolgen.</p> <p>Verbotstatbestand betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind erforderlich.</p>	<p>Die Arten sind potenzielle Brutvögel der Baumhecken und Siedlungsgebüsche, einschließlich der damit verbundenen Krautsäume im Plangebiet.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Gehölze besteht die Gefahr der Schädigung von Fortpflanzungsstätten, wenn die Bauarbeiten zur Brutzeit erfolgen.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Gehölze im Plangebiet können einzelne potenziell geeignete Biotope der lokalen Population verloren gehen. Aufgrund des nur geringen Verlustes geeigneter Habitatfläche und im lokalen Umfeld vorhandener gleichwertiger Biotopflächen tritt ein Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im lokalen Zusammenhang nicht ein.</p> <p>Verbotstatbestand betroffen. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind erforderlich.</p>	<p>Die Arten sind potenzielle Brutvögel der Baumhecken und Siedlungsgebüsche, einschließlich der damit verbundenen Krautsäume im Plangebiet.</p> <p>Durch den baubedingten Biotopverlust der Gehölzflächen besteht die Gefahr der Störung von Individuen während der Fortpflanzungszeit.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um die lokale Population von im Land M-V verbreitet vorkommenden Arten (EICHSTÄDT ET AL. 2006), so dass hilfsweise die naturräumliche Einheit Bezugsraum der lokalen Population ist.</p> <p>Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei den Arten, die in keine Gefährdungsstufe eingeordnet wurde, ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.</p> <p>Außerhalb der Eingriffsfläche verbleiben in großem Umfang geeignete Biotope, die von den Arten der lokalen Population als Habitat genutzt werden.</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>	<p>Geplant sind folgende Maßnahmen, um Verstöße gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot in der Bauphase zu vermeiden:</p> <p>Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel.</p> <p>Bei Umsetzung vorstehender Maßnahme sind artenschutzrechtliche Verstöße in der Bauphase nicht zu erwarten.</p>

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Bodenbrüter Gehölzrand (Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig, Zilp-Zalp)				
Störung auf benachbarten Flächen durch Anwesenheit von Menschen, baulichen Anlagen und Lärmemissionen	Nicht betroffen, da eine physische Beeinträchtigung auf Flächen außerhalb des Plangebietes ausgeschlossen ist. Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	In Habitats der Arten außerhalb der Plangebietsfläche wird nicht eingegriffen. Somit sind direkte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet entspricht vom Störpotenzial hinsichtlich Lärm und optischen Störungen der bestehenden Vorbelastung im Gewerbegebiet. Somit kommt es zusätzlich zur baubedingten Beseitigung von Biotopen nicht zu einem zusätzlichen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet entspricht vom Störpotenzial hinsichtlich Lärm und optischen Störungen der bestehenden Vorbelastung im Gewerbegebiet. Somit kommt es zusätzlich zur baubedingten Beseitigung von Biotopen nicht zu einem zusätzlichen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um die lokale Population von im Land M-V verbreitet vorkommenden Arten (EICHSTÄDT ET AL. 2006), so dass hilfswise die naturräumliche Einheit Bezugsraum der lokalen Population ist. Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.	-

Wirkfaktor	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			Erforderliche artenschutzbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
	Tötung / Verletzung	Schädigung	Störung	
Bodenbrüter Gehölzrand und Krautsaum (Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig, Zilp-Zalp) – Prüfung für die externe Kompensationsfläche				
<p>Maßnahmenbedingte Beseitigung von Biotopen zur Anlage einer Aufforstung mit Waldmantel aus Bäumen und Sträuchern</p>	<p>Die Arten sind potenzielle Brutvögel der Krautfluren auf der Maßnahmenfläche. Die Brutzeit dauert gemäß LUNG (2013) von März bis August. Der Schutz der Brutstätte erlischt mit dem Ende der Brutzeit. Die Arten meiden überwiegend die direkte Nähe zu Verkehrs- und Siedlungsflächen nicht.</p> <p>Durch den maßnahmenbedingten Biotopverlust der Krautflur besteht die Gefahr der Tötung / Verletzung von Individuen, wenn die Maßnahmendurchführung zur Brutzeit erfolgen würde.</p> <p>Die Durchführung der jährlichen Mahd erfolgt jedoch erst ab dem 15. September d.h. außerhalb der Brutzeit.</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Die Arten sind potenzielle Brutvögel der Krautfluren auf der Maßnahmenfläche.</p> <p>Durch die Maßnahme kommt es zu einem teilweisen Biotopverlust der Krautflur und es besteht die Gefahr der Schädigung von Fortpflanzungsstätten, wenn die Maßnahmendurchführung zur Brutzeit erfolgen würde. Die Durchführung der jährlichen Mahd erfolgt jedoch ab dem 15. September d.h. außerhalb der Brutzeit.</p> <p>Durch die Maßnahme kommt es zu einem teilweisen Biotopverlust der Krautflur und es können einzelne potenziell geeignete Biotope der lokalen Population verloren gehen. Aufgrund des nur geringen Verlustes geeigneter Habitatfläche und im lokalen Umfeld vorhandener gleichwertiger Biotopflächen tritt ein Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im lokalen Zusammenhang nicht ein.</p> <p>Im Bereich der geplanten Aufforstung (mit geplantem Waldsaum) mit Kontakt zu Krautfluren werden weiterhin geeignete Habitate zur Brut für die betroffenen Arten vorhanden sein. Auch bleiben vor Ort durch einjährige Mahd gleichwertige Flächen mit Krautfluren erhalten.</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Die Arten sind potenzielle Brutvögel der Krautfluren auf der Maßnahmenfläche.</p> <p>Durch den teilweisen maßnahmenbedingten Biotopverlust der Krautflur besteht die Gefahr der Störung von Individuen während der Fortpflanzungszeit.</p> <p>Die Durchführung der jährlichen Mahd erfolgt jedoch ab dem 15. September d.h. außerhalb der Brutzeit.</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein. Artenschutzbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	-

4 Artenschutzbezogene Maßnahmen

Die folgenden artenschutzbezogenen Maßnahmen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Sie sind als Festsetzungen bzw. als Hinweise auf die Planzeichnung zu übernehmen, damit diejenigen, welche den Plan umsetzen, sich ausreichend und rechtzeitig über artenschutzbedingte Vorkehrungen, Maßnahmen und Genehmigungserfordernisse informieren können. Die artenschutzrechtlichen Verbote sind striktes Recht und unterliegen nicht der Abwägung des Planungs- oder Vorhabenträgers. Für artenschutzrechtliche Verstöße gelten gem. § 71 BNatSchG strafrechtliche Vorschriften.

Maßnahmen zur Vermeidung

Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel

- Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern muss die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (01. März – 31. August) der Arten erfolgen. Danach sind die Bauarbeiten während der Brutzeit kontinuierlich fortzuführen. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Vorhabengebiet zu verhindern, können bei Bedarf befristet Maßnahmen zur Vergrämung unter ökologischer Baubegleitung geführt werden.
- Falls innerhalb der Brutzeit die Baufeldräumung durchgeführt werden soll, muss die Baufläche direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn nachweislich keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.

Die Bauzeitenvorschrift des BNatSchG, wonach Gehölze in der Landschaft nur zwischen dem 01.10. und 29.02. gerodet werden dürfen, ist geltendes Recht und braucht nicht gesondert festgelegt werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen. Die Gehölzrodungen sollen unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

CEF Maßnahme für Bodenbrüter (Feldlerche)

- Als Maßnahme zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumliche Zusammenhang für die Gruppe der Bodenbrüter, (hier speziell Feldlerche), ist auf dem Flurstück 13/4 , Flur 8, Gemarkung Ludwigslust eine Fläche von 2,5 ha dauerhaft als Mähwiese zu entwickeln. Es soll eine grasartige bzw. krautige Ruderalflora ohne bzw. mit sehr geringem Anteil (max. 10 %) von Gehölzaufwuchs entwickelt und erhalten werden, sodass ein günstiges Brutgebiet für Bodenbrüter entsteht.

Auf der Fläche soll jeweils im Herbst, ab dem 15. September jeden Jahres eine Mahd durchgeführt werden, um eine Verbuschung zu vermeiden. Die bereits auf der Fläche aufgewachsenen Gehölze sollen eine max. Deckung von 10 % erreichen. Nutzungen während der Brutzeit (März -August) sind nicht zulässig. Die Fläche soll weder gedüngt werden noch sollen Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen.

Die Maßnahme ist vor Beginn der Realisierung des Vorhabens umzusetzen, damit der kontinuierliche Erhalt der Lebensstättenfunktion gewährleistet wird.

5 Abschließende Beurteilung

Die in Kap. 4 dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung sind bei ihrer Umsetzung geeignet, sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht erfüllt werden.

Ein dauerhaftes Vollzugshindernis für den B-Plan besteht bei Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen nicht.

6 Quellen und Literatur

Literatur / Internet

- BAST, H.-D. (1991): ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN AMPHIBIEN UND REPTILIEN MECKLENBURG-VORPOMMERN. BAUER, G., BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Wiesbaden.
- BMUNR BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- I.L.N. & IFAÖ (2007): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht. Im Auftrag des LUNG M-V.
- LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG.
- LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V = Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck und LUNG M-V, 20.09.2010.
- LS - LANDESBETRIEB STRAßENWESEN (HRSG., 2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg . Stand August 2008.
- LS - LANDESBETRIEB STRAßENWESEN (HRSG., 2011): Ergänzung Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg . Stand Februar 2011.
- LUNG M-V (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009a): In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten. Güstrow.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009b): Prüfungsrelevante Artenkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Güstrow.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): s. LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V.
- LUNG M-V (2010): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2. Güstrow.
- LUNG M-V (2011): Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten. Fassung vom August 2013. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung vom 30.11.2007. In: Berichte zum Vogelschutz 44, S. 23-81.

VÖKLER, F.; HEINZE, B.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 3. Fassung, Stand Juli 2014, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Gutachten / Gutachterliche Zuarbeiten

BHF BENDFELDT HERRMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (2014): Artenschutzfachbeitrag für den Fang und die Umsetzung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) innerhalb des Vorhabens Errichtung einer PV-Freiflächenanlage i.V. mit einer Munitionsberäumung in Stern Buchholz (Landeshauptstadt Schwerin und Gemeinde Lübesse, LK Ludwigslust-Parchim).

GUTACHTERBÜRO M. BAUER (2014): Photovoltaikanlage Stern Buchholz (Landeshauptstadt Schwerin, Landkreis Ludwigslust-Parchim) Faunistische Bestandserfassung und Hinweise zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Tagfaltern, Heuschrecken und Urzeitkrebse als Beitrag zum Umweltbericht.

ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (2014): Endbericht zum Abfang und zur Umsiedlung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*, LINNAEUS 1758) auf der Fläche eines ehemaligen militärischen Schießplatzes im Stern Buchholz im Jahr 2014.

Daten / Karten/ Pläne

KARTENPORTAL UMWELT M-V des LUNG M-V,
<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2008): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg – Fortschreibung 2008. Güstrow.

LANDSCHAFTSPLAN der Landeshauptstadt Schwerin (2006).

LPR - GUTACHTLICHES LANDSCHAFTSPROGRAMM MECKLENBURG-VORPOMMERN.
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern. August 2003.

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Erlasse / Verwaltungsvorschriften

ARTENSCHUTZRECHTLICHER AUSNAHMEBESCHEID der LHS Schwerin vom 31.07.2014 (36.2 Az SN-2014-4).

BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896). Zit. www.juris.de.

BAUGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“. ABl. EG Nr. L vom 22.07.1992, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

(„EU-Artenschutz-Verordnung“). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

VSCHR – Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, einschl. der rechtsgültigen Änderungen. (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 147/2009 vom 30. November 2009).